

Satzung des Märkischen Turnerbundes Brandenburg e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1- Name/Sitz	2
§ 2 - Gemeinnützigkeit	2
§ 3 - Zweck/Aufgaben	2
§ 4 - Mitgliedschaft	3
§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7- Organisation	4
§ 8 - Landesturntag	5
§ 9 - Hauptausschuss	7
§ 10 - Präsidium	7
§ 13 - Märkische Turnerjugend (MTJ)	9
§ 14 - Ehrungen	10
§ 15 - Kassenprüfer	10
§ 16 - Datenschutz	10
§ 17 - Änderung des Zwecks/Auflösung	11
§ 18 - Inkrafttreten	11

§ 1 - Name/Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Märkischer Turnerbund Brandenburg e. V. – nachstehend „MTB“ genannt.
- (2) Der MTB ist seit dem 16.06.1990 im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam mit der Registriernummer 147 eingetragen.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der MTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der MTB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des MTB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitarbeit in den Organen des MTB wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des MTB.

§ 3 - Zweck/Aufgaben

- (1) Zweck des MTB ist die Förderung des Sports und der Volksbildung.
- (2) Der MTB ist der Landesfachverband für die im Deutschen Turner-Bund (DTB) e. V. vertretenen und von ihm betreuten Sportarten und Bewegungsangebote für das Land Brandenburg. Er kann darüber hinaus weitere Sportarten aufnehmen und betreuen.
- (3) Er ist damit der Fachverband für Turnen in seinen jeweiligen Ausprägungen als Breiten-, Leistungs-, Wettkampf-, Freizeit- und Gesundheitssport.
- (4) Die Märkische Turnerjugend ist die Kinder- und Jugendorganisation des MTB.
- (5) Der MTB steht für Modernität, Selbstbewusstsein, Offenheit, Toleranz, Mut, Dynamik, Disziplin und Nachhaltigkeit.
- (6) Der MTB setzt sich für die Anerkennung von Turnen als wichtige gesellschafts- und bildungspolitische Aufgabe ein. Turnen fördert den Freizeit- und Gesundheitswert, den Bildungs- sowie den Sozialwert und verbessert damit die Lebensqualität des Menschen.

- (7) Der MTB pflegt das Turnen in seiner Vielfältigkeit. Turnen sichert das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Bildung aller Altersklassen. Er fördert seine Mitglieder und bekennt sich zu den Prinzipien des humanen Leistungssports. Er setzt sich für Maßnahmen zur Unterbindung des Gebrauchs verbotener und gesundheitsschädigender Mittel ein. Er stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, in parteipolitischer Neutralität und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (8) Der MTB fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder einer Behinderung.
- (9) Der MTB wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen.
- (10) Der MTB ist sich der besonderen Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst und verurteilt jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung. Er fördert präventive Maßnahmen und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.
- (11) Der MTB ist ein qualitativ hochwertiger Bildungsanbieter. Zu seinen Aufgaben gehören die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Planung und Organisation eines Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms.
- (12) Der MTB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch seine Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.
- (13) Der MTB setzt seine Ziele in enger Zusammenarbeit mit Partnern aus Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Verbänden durch.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des MTB können sein:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Vereine mit ihren Fachabteilungen und Sparten werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine, Organisationen und Personen sein, die die Ziele des MTB fördern.

- (4) Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Antrag oder auf Grundlage der LSB-Bestandsmeldung. Über die Aufnahme entscheidet abschließend das MTB-Präsidium mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme erfolgt rückwirkend zum 01. Januar des jeweiligen Jahres.
- (5) Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung des MTB und seiner Ordnungen verbindlich.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem MTB kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung. Der sofortige Ausschluss erfolgt nach Verwarnung durch mehrheitlichen Präsidiumsbeschluss, wenn ein Mitglied der Satzung des MTB zuwiderhandelt.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Durch die Mitgliedschaft im MTB haben die Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme an den Aus-, Fort- und Weiterbildungen des MTB. Sie können sich an den vom MTB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen sowie Turnfesten beteiligen. Durch die Entsendung von Delegierten zu besonderen Versammlungen tragen die Mitglieder zur Willensbildung des MTB bei.
- (2) Die Mitglieder des MTB sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und Richtlinien sowie die gefassten Beschlüsse des MTB einzuhalten. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben des MTB aktiv mit.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben für die gemeldeten Personen fristgemäß Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Landesturntag beschlossen wird. Erhebungsgrundlage ist die vom LSB gemäß Sportartenliste gemeldete aktuelle Mitgliederzahl bzw. die Meldung an den MTB. Die Mitglieder in den Betreuungsangeboten des MTB gemäß Sportartenliste sind vollständig in der Bestandserhebung unter „Turnen“ zu melden.
- (4) Neben den Mitgliedsbeiträgen können durch den Landesturntag sachbezogene Umlagen erhoben werden, deren Höhe jedoch im Einzelfall nicht mehr als 200,- € pro Mitglied und nicht mehr als das Sechsfache von dessen jährlichem Mitgliedsbeitrag liegen darf.
- (5) Solange fällige Beitragszahlungen nicht vollständig erfüllt sind, ruhen die Mitgliedsrechte gemäß § 6 (1).

§ 7 - Organisation

(1) Organe des MTB sind:

- der Landesturntag
- der Hauptausschuss
- das Präsidium
- die Turnbezirksvorstände
- die Technischen Komitees.

(2) Zur Erledigung von Sonderaufgaben können Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt und deren Mitglieder berufen werden.

§ 8 - Landesturntag

(1) Der Landesturntag ist das oberste Organ des MTB. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
- die Mitglieder des Hauptausschusses,
- die von der MTJ-Vollversammlung gewählten 10 Delegierten als Vertreter der MTJ,
- die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder (*ohne Stimmrecht*).

(2) Der Landesturntag wird alle vier Jahre durch das Präsidium einberufen. Das Präsidium gibt Tagungsort und Tagungszeit frühzeitig, mindestens aber acht Wochen vorher, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Landesturntag auf der Internetseite des MTB und im MTB-Newsletter bekannt.

(3) Die Festlegung des Delegiertenschlüssels der ordentlichen Mitglieder erfolgt nach der aktuellen Bestandserhebung des LSB durch den Hauptausschuss.

(4) Ehrenpräsidenten/Ehrenmitglieder des MTB werden vom Landesturntag nach der „Ehrungsordnung des MTB“ auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Landesturntag schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig, jedoch nicht in Bezug auf eine Satzungsänderung. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Landesturntag mit Zweidrittelmehrheit.

(6) Die Leitung des Landesturntages hat ein Tagungspräsidium, das vom Hauptausschuss bestimmt wird.

(7) Der Landesturntag tagt, solange er nichts anderes beschließt, öffentlich.

- (8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Der Landesturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Dem Landesturntag obliegt es, auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Landesturntages
- die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
 - das Präsidium zu entlasten,
 - das Präsidium zu wählen - mit Ausnahme der durch die Vollversammlung der Märkischen Turnerjugend (MTJ) und der Turnbezirksversammlungen gewählten Vorsitzenden,
 - die Kassenprüfer zu wählen,
- die Verabschiedung des Haushaltsplans,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen,
- über Anträge zu befinden,
 - die Satzung des MTB einschließlich Änderungen zu beschließen,
 - Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zu wählen.
- (10) Wahlen
- (10.1) Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
- (10.2) Wahlvorschläge können von allen Delegierten des Landesturntages bis zum Beginn des Wahlgangs eingebracht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind vor dem Wahlgang zu befragen, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind.
- (10.3) Der Wahlvorgang ist offen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden. Werden für ein Amt mehrere Wahlvorschläge eingebracht, muss für diesen Fall eine geheime Wahl stattfinden.
- (11) Für den Landesturntag ist eine Geschäftsordnung durch den Hauptausschuss zu beschließen.
- (12) Das Präsidium kann die Einberufung eines außerordentlichen Landesturntages beschließen.
- (13) Über den Landesturntag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und einem Protokollanten unterschrieben werden.

§ 9 - Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - den Mitgliedern der Turnbezirksvorstände,
 - den Mitgliedern des MTJ-Vorstandes,
 - den Vorsitzenden der Technischen Komitees.
- (2) Er tritt einmal im Jahr zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vorher postalisch oder elektronisch bekannt zu geben.
- (3) Der Hauptausschuss tagt nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über Ordnungen und Angelegenheiten des MTB, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landesturntages oder des Präsidiums gehören. Er verabschiedet den jährlichen Haushaltsplan und entlastet das Präsidium in den Jahren, in denen kein Landesturntag stattfindet.
- (5) Bei Abstimmungen im Hauptausschuss entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des MTB.

§ 10 - Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - 1 Präsident/in
 - 2 Vizepräsident/in Finanzen/Verwaltung/Recht
 - 3 Vizepräsident/in Verbandsentwicklung/Bildung
 - 4 Vizepräsident/in Leistungssport
 - 5 Vizepräsident/in Sport
 - 6 Vizepräsident/in Gymwelt/Allgemeines Turnen
 - 7 Vizepräsident/in Vereinsberatung/Gleichstellung
 - 8 Vizepräsident/in für besondere Aufgaben
 - 9 Vizepräsident/in für besondere Aufgaben
 - 10 Vorsitzende/r der MTJ
 - 11 Vorsitzende der Turnbezirke
 - 12 Geschäftsführer/in (mit beratender Stimme)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Präsident/in und zwei Vizepräsidenten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den MTB gemeinsam nach außen und zeichnen rechtsverbindlich.
- (3) Das Präsidium tagt mindestens viermal jährlich. Zu den Sitzungen können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

- (4) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.
- (5) Das Präsidium legt die Richtlinien der Verbandsentwicklung und der fachlichen Arbeit fest. Es ist insbesondere zuständig für:
- die Aufsicht über die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen,
 - die Vor- und Nachbereitung des Landesturntages sowie der Sitzungen des Hauptausschusses,
 - die Verwaltung des Vermögens des MTB,
 - die Kontrolle des Haushalts,
 - die Personalführung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben,
 - die Vertretung des MTB in den Gremien anderer Organisationen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums sind für ihren Aufgabenbereich verantwortlich und vertreten diesen nach innen und außen.

6.1 Der/die Präsident/in ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Verbandes und die Mitarbeiterführung.

6.2 Der/die Vizepräsident/in Finanzen/Verwaltung/Recht ist verantwortlich für die Umsetzung/Einhaltung der Haushaltsplanung und -abrechnung sowie für allgemeine Fragen der Verwaltung und die Klärung rechtlicher Fragen.

6.3 Der/die Vizepräsident/in Verbandsentwicklung/Bildung ist verantwortlich für die mittel- und langfristige Ausrichtung der Verbandsentwicklung. Im Bereich Bildung sichert er/sie die Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Aus-, Fort- und Weiterbildung.

6.4 Der/die Vizepräsident/in Leistungssport ist verantwortlich für die materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Entwicklung und Betreuung von Talenten und Kadern in den zum olympischen Programm gehörenden Sportarten.

6.5 Der/die Vizepräsident/in Sport ist verantwortlich für die Betreuung und Entwicklung der Sportarten und Fachgebiete.

6.6 Der/die Vizepräsident/in Gymwelt/Allgemeines Turnen ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung von sportlichen Aktivitäten mit den Schwerpunkten Fitness- und Gesundheitssport, Bewegungskunst und Vorführungen sowie Wandern und Natursport unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Ziel- und Altersgruppen.

6.7 Der/die Vizepräsident/in Vereinsberatung/Gleichstellung ist verantwortlich für die Entwicklung von Konzepten zur Unterstützung der Vereinsarbeit und der Gleichstellung.

6.8 Der/die Vizepräsident/in für besondere Aufgaben ist verantwortlich für weitere Verbandsaufgaben.

6.9 Der/die Vizepräsident/in für besondere Aufgaben ist verantwortlich für weitere Verbandsaufgaben.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Legislatur aus, kooptiert das Präsidium ein Mitglied, das bis zum nächsten Landesturntag das Amt kommissarisch übernimmt. Scheidet die/der Vorsitzende der Turnerjugend aus, bestimmt der Vorstand der MTJ den Nachfolger. Scheidet ein Turnbezirksvorsitzender aus, bestimmt der Turnbezirksvorstand einen Nachfolger.

§ 11 - Turnbezirksvorstände

- (1) Die Turnbezirke wählen einen eigenen Vorstand. Die Zusammensetzung regelt die Turnbezirksordnung. Die Wahl erfolgt auf einer Turnbezirksversammlung im Jahr des Landesturntages und gilt für vier Jahre. Die Amtsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Bei Vakanz kann das Präsidium einen Vorstand benennen.
- (3) Aufgaben der Turnbezirksvorstände sind:
- die regionale Umsetzung der Aufgaben des MTB,
 - die Kommunikation mit den Vereinen,
 - die Organisation spezifischer Wettkämpfe und Veranstaltungen.

§ 12 - Technische Komitees/Beauftragte

- (1) In den Sportarten und Fachgebieten können Technische Komitees gebildet werden. Über die Einrichtung von Technischen Komitees entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Vizepräsidenten der Hauptausschuss.
- (2) Für Sportarten und Fachgebiete, für die keine Technischen Komitees gebildet werden, sind Beauftragte, ggf. mit einem entsprechenden Ausschuss, zu berufen. Über die Einrichtung und Berufung entscheidet das Präsidium.

§ 13 - Märkische Turnerjugend (MTJ)

- (1) Die MTJ ist die Jugendorganisation des MTB. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) V III sowie des Kinder- und Jugendplanes des Landes Brandenburg wahr.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen im MTB sowie ihre gewählten Vertreter bilden die MTJ.

- (3) Die MTJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des MTB stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien und deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
- (4) Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des MTB. Die Verwendung finanzieller Mittel aus dem Haushalt des MTB ist mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen vorab abzustimmen und abschließend abzurechnen. Über die Verwendung weiterer Mittel entscheidet die MTJ eigenständig. Die Verwaltung der Mittel erfolgt über den MTB.
- (5) Die in der Jugendordnung des MTB genannten Gremien entscheiden eigenständig für den Altersbereich bis 18 Jahre im Verbandsbereich Gymwelt/Allgemeines Turnen. Bei diesen Entscheidungen ist die MTJ in die Gesamtverantwortung des MTB eingebunden.
- (6) Der Vorstand der MTJ kann gegen Beschlüsse von MTB-Gremien, die die MTJ betreffen, Einspruch beim Präsidium erheben. Ein Einspruch führt zur Aussetzung des Beschlusses. Ist keine gemeinsame Beschlussfindung möglich, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.

§ 14 - Ehrungen

Ehrungen regelt die Ehrungsordnung des MTB.

§ 15 - Kassenprüfer

- (1) Der Landesturntag wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sie haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich die Kasse und die Buchführung des MTB zu prüfen.
- (3) Sie berichten einmal jährlich dem Hauptausschuss. Jedem ordentlichen Landesturntag ist ein schriftlicher Bericht über die vergangenen vier Geschäftsjahre vorzulegen.
- (4) Mitglieder des Hauptausschusses können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 16 - Datenschutz

- (1) Der MTB schützt alle personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter.
- (2) Sofern die Mitglieder des MTB und dem MTB angeschlossener Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen

Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb der satzungsgemäßen Zwecke mit Erteilung des Nutzungsrechts und der Zugriffsberechtigung vom MTB auf das Mitglied bzw. die dem MTB angeschlossene Organisation über.

- (3) Sofern der MTB verpflichtet ist, an andere Organisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.
- (4) Der MTB und seine Gliederungen informieren die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des MTB veröffentlicht. Dabei können auch personenbezogene Daten von Vereins-/Abteilungsangehörigen (Name, Vorname, Verein, Jahrgang, Platzierung und andere Wettkampfergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.
- (5) Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium nähere Regelungen beschließen.

§ 17 - Änderung des Zwecks/Auflösung

- (1) Eine Änderung des Zwecks des MTB oder seine Auflösung kann nur der Landesturntag beschließen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der möglichen Stimmberechtigten eines Landesturntags.
- (2) Bei Auflösung des MTB oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Aktivvermögen dem Land Brandenburg mit der ausdrücklichen Bestimmung zu, es einem gemeinnützigen Verein zur Förderung des Turnens in Brandenburg zuzuführen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium des MTB.

§ 18 - Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Satzung kann nur ein Landesturntag beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde erforderlich ist und Änderungen nicht dem Sinn der Satzung zuwiderlaufen.

Potsdam, **03. November 2018**